

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10a BAUGB ZUR 1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4 „SOLARPARK LEUSSIN“ DER GEMEINDE BENTZIN

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ der Gemeinde Bentzin eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Ergänzung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	09.08.2012
Entwurfsbeschluss	09.08.2012
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	12.09.2012 bis 12.10.2012
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	12.09.2012 bis 15.10.2012
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	06.11.2012
Satzungsbeschluss	06.11.2012

Anlass der Planaufstellung

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.4 „Solarpark Leussin“ am 15.12.2011 lagen die Flurstücke 2 und 3 der Flur 8 in der Gemarkung Zarrenthin-Leussin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Auf dieser Grundlage wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) und Behördenbeteiligung (§ 4Abs. 1 BauGB) durchgeführt.

Da die o.g. Flurstücke zur Entwurfsphase nicht gesichert werden konnten, entfielen sie aus dem Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4.

Nach weiteren Bemühungen des Investors stehen die Flurstücke nun für eine Überplanung zur Verfügung.

Entsprechend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin in öffentlicher Sitzung am 09.08.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Leussin“ zu ergänzen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 12.09.2012 bis 12.10.2012. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.09.2012.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die vorangegangene Nutzung und Bearbeitung der Flächen erzeugen eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes.

Ein Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz besteht bereits über die Anbindung des Geltungsbereiches an einen vorhandenen Wirtschaftsweg. Weitere Verkehrsflächen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Bentzin wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 09.08.2012 hat die Gemeinde Bentzin den Aufstellungsbeschluss für die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ der Gemeinde Bentzin gefasst.

Damit soll durch die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“, eine Photovoltaikanlage entstehen, welche der Erzeugung von erneuerbaren Energien dient.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Ergänzung umfasst die Flurstücke 2 und 3 der Flur 8 in der Gemarkung Zarrenthin-Leussin als ehemaliges Betriebsgeländes einer Tierhaltungsanlage auf eine Fläche von etwa 2,12 ha nordöstlich des bestehenden Solarparks.

Er ist im Plan im Maßstab 1:1.250 dargestellt.

Die Zulässigkeiten (Art der Nutzung) wurden bereits mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ geregelt.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ richtet sich das Maß der baulichen Nutzung nach den Vorgaben der beschlossenen Satzung.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin hat die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Leussin“ der Gemeinde Bentzin mit Stand November 2012 am 06.11.2012 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Stand vom November 2012 wurde am 06.11.2012 gebilligt.